Schutzkonzept für Sport- und Freizeit-anlagen

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Gemeinde Hägglingen und tritt auf **Montag, 13. September 2021** in Kraft. Das Schutzkonzept betrifft die folgenden Anlagen:

- **Turnhalle Birch**
- **Mehrzweckhalle**
- **FC-Garderobengebäude**

Die Anlagen beinhalten die Turnhallen, die Hartplätze und Rasenflächen.

Für alle anderen Schulräumlichkeiten wie zum Beispiel den Singsaal, das Musikprobelokal, das Feuerwehrgebäude oder das Forsthaus findet dieses Schutzkonzept keine Anwendung.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 08. September 2021 die nationalen Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie wiederum der aktuellen Lage angepasst. Auch die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Hägglingen sind davon betroffen.

3. Grundsätze

Zu der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats gelten folgende Grundsätze:

- Es gelten für alle Alters- und Leistungsklassen die gleichen Bedingungen.
- Kontaktsportarten sind vollständig wieder erlaubt.

Zertifikatspflicht

Für sämtliche Sport- und Freizeitanlagen im Kanton Aargau gelten grundsätzlich Zugangsbeschränkungen im Sinne der Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.

Durch die Einhaltung der Zertifikatspflicht, entfallen das ContactTracing (Kontaktdatenerhebung), die Abstands- und Maskenpflicht.

Der **Mieter** bzw. der **Veranstalter** trägt die Verantwortung **für** die Einhaltung der Schutzmassnahmen, die **Prüfung des Vorhandenseins der Zertifikate** (siehe dazu das Merkblatt des Bundesamtes für Gesundheit BAG) und die Information der Teilnehmer.

Öffentliche und private Veranstaltungen

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind:

- Aktivitäten die ausschliesslich draussen stattfinden.
- Für Veranstaltungen in Innenräumen kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
    - Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
    - Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
    - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
    - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
    - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Sportveranstaltungen

Innenbereich

Für Wettkämpfe und weitere Sportveranstaltungen im Innenbereich von Sport- und Freizeitanlagen gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Dabei gelten grundsätzlich keine Ausnahmen der Zertifikatspflicht. Die «30 Personen-Regel» bezieht sich nur auf beständige Gruppen, die regelmässig zusammen trainieren und gilt daher nicht für Sportveranstaltungen und Wettkämpfe (Matches, etc.), egal wie viele Personen vor Ort sind.

→ Ist bei einer Sportaktivität in Innenräumen (Turnhallen etc.), eine Gruppe von der Zertifikatspflicht ausgenommen, muss weiterhin eine Kontaktdatenerhebung (Contact Tracing) erfolgen und es gilt eine Maskenpflicht in Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.) für Personen ab 12 Jahren.

Aussenbereich

Für Veranstaltungen im Aussenbereich ist die Zertifikatspflicht weiterhin freiwillig. Dabei gelten jedoch die bisherigen Schutzmassnahmen:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000;
- Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden inkl. den Teilnehmenden;
- stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden; in diesem Fall werden die Teilnehmenden nicht zu den Besuchenden gezählt.
- Die Sportanlage darf höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

- Im Übrigen gilt weiterhin Maskenpflicht und Abstandhalten (1,5m) in den Innenräumen der Mehrzweckhalle (inkl. Eingangsbereich, Foyer, Toiletten und Garderoben).
- Symptomfrei ins Training/Wettkampf – wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause
- Einhaltung der Weisungen des BAG
- Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bestimmung Corona-Beauftragte/-r des Vereins

4. Übergeordnetes Schutzkonzept

Die Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Swiss Olympic stellt dazu ein Musterschutzkonzept zur Verfügung, die Verbände stellen teilweise eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen (siehe Kapitel 4). Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen.

5. Schutzkonzept der Veranstalter (Sportverein)

Auf der Grundlage des Musterschutzkonzepts respektive der Rahmenvorgaben muss jeder Veranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes **Schutzkonzept** erstellen und dieses **laufend** den aktuellen Vorschriften und Weisungen des BAG **anpassen**. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt **keine vorgängige Prüfung und Bewilligung** der Schutzkonzepte der Veranstalter (Sportvereine) durch den Kanton oder den Betreiber der Sportanlage (Gemeinde Hägglingen). Die Schutzkonzepte sind der Gemeindekanzlei Hägglingen (kanzlei@haegglingen.ch) einzureichen.

Es ist Aufgabe des Veranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle
- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich. Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

→ Unterliegt eine Veranstaltung der Zertifikatspflicht, entfällt die Pflicht eines Schutzkonzeptes.

6. Offenhaltung und Benützung der Sport- und Freizeitanlagen

Die Sportanlagen der Gemeinde bleiben unter der Berücksichtigung entsprechender Vorgaben von Bund und Kanton und den unter Punkt 3 erwähnten Grundsätzen geöffnet.

Die **Umkleideräume, Duschen** und **WC-Anlagen** stehen den anwesenden Personen unter Einhaltung der Hygienevorschriften des BAG zur Verfügung.

7. Regelung zur Benutzung

7.1. Trainingsbetrieb

Teilnehmen an den Trainings dürfen nur gesunde Personen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Training.

7.2. Reinigung der Sportanlagen

Die Sportanlagen und Garderoben (exkl. Turngeräte) werden gemäss den normalen Richtlinien den Hauswart jeweils morgens vor Beginn des ordentlichen Schulbetriebes gereinigt und desinfiziert.

Nach Beendigung des Trainings ist es die Aufgabe des jeweiligen Veranstalters, die benutzten Sportgeräte und sämtliche Türgriffe zu reinigen und zu desinfizieren. Die dazu notwenigen Mittel sind durch den Veranstalter selbst bereitzustellen.

7.3. Wettkämpfe / Veranstaltungen

Es gelten die unter Punkt 3 «Grundsätze» gemachten Ausführungen.

7.4. Belegungen und Nutzungszeiten

Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

7.5. Weitere geltende Reglemente

Das Reglement über die Benutzung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Hägglingen behält weiterhin seine Gültigkeit.

7.6. Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig.

Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern von Wettkämpfen können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden und sollen entsprechende Kontaktangaben (Name, Vorname, Telefonnummer) der Besucherinnen und Besucher enthalten.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

8. Kommunikation

Der Gemeinderat kommuniziert das Schutzkonzept per E-Mail gemäss folgendem Verteiler:

- Schulpflege
- Schulleitungen
- Hauswartung
- Präsidenten der Vereine

Das Schutzkonzept wird zudem auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Hägglingen, 13. September 2021

GEMEINDERAT HAEGGLINGEN

Der Gemeindeammann:	Die Gemeindeschreiberin II:
Urs Bosisio	Monika Gloor